

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Augsten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Kontrolle von Importhonig auf nicht als Lebensmittel zugelassene gentechnische Bestandteile

Die **Kleine Anfrage 1981** vom 7. Dezember 2011 hat folgenden Wortlaut:

Der Europäische Gerichtshof hat Anfang September 2011 entschieden, dass Honig mit Pollen des MON810-Maises in der EU keine Zulassung besitzt und demnach nicht verkauft werden darf. Dieses Urteil gilt de facto für alle in der EU als Lebensmittel nicht zugelassene Pflanzen, von denen sich Pollen im Honig finden lassen. Im Oktober wurde in Thüringen kanadischer Honig mit Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen gefunden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Imker bzw. honigverarbeitenden Betriebe in Thüringen verwenden Importhonig; welche davon Importe aus Ländern, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen?
2. Wie viele der potentiell in Frage kommenden Honige wurden im Zuge des EuGH-Urteils in Thüringen in welchem Zeitraum auf nicht zugelassene gentechnische Bestandteile kontrolliert? Welcher Kontrolldichte entspricht dies?
3. Wie erfolgen derartige Kontrollen in Zukunft?
4. Welche gentechnisch veränderten Bestandteile wurden im besagten Honig gefunden, die dazu führten, dass dieser aus dem Verkehr gezogen werden musste?
5. Auf Grund welcher wissenschaftlichen Erkenntnisse kam das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit im Zuge der Funde von verunreinigtem Honig im Oktober zu der Einschätzung, dass von diesem Honig keinerlei gesundheitliche Gefährdung ausgeht? Wie bewertet sie vor diesem Hintergrund die Nichtzulassung des gentechnisch veränderten Maises MON810 als Lebensmittel?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Januar 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Verwendung von Importhonig oder einheimischem Honig durch Honig abfüllende oder verarbeitende Betriebe wird routinemäßig nicht erfasst. Informationen zur Herkunft der verwendeten Honige können von den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern anlassbezogen ermittelt werden. Im Zuge der Über-

prüfungen, ob sich Honig mit gentechnisch veränderten Anteilen in Thüringen im Verkehr befindet, wurden die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter gebeten, bevorzugt Betriebe zu kontrollieren, von denen bekannt ist oder bei denen die begründete Vermutung vorlag, dass Honig be- und verarbeitet oder zur Weiterverarbeitung gehandelt wird. Proben sollten insbesondere von Importhonig entnommen werden, für welchen keine Zertifikate über die Freiheit von gentechnisch veränderten Anteilen vorlagen, was auch erfolgte.

Zu 2.:

Seit dem EuGH-Urteil vom 6. September 2011 wurden in Thüringen insgesamt 33 Honigproben auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO) im Pollen untersucht. Davon waren neun Proben von einheimischen Imkern, elf Proben waren Mischungen von Honigen aus EG- und Nicht-EG-Ländern und 13 Proben stammten aus Nicht-EG-Ländern. Aus der letzten Gruppe wurden drei Proben aufgrund eines nachweisbaren nicht für Pollen zugelassenen GVO beanstandet.

Die Kontrollzahlen ergaben sich unter Berücksichtigung des Umfangs der Verarbeitung von Honig, der geografischen Verteilung der betroffenen Betriebe und des Auffindens von Importhonigen ohne Zertifikat.

Zu 3.:

Für das Jahr 2012 ist von den Thüringer Lebensmittelüberwachungsbehörden vorgesehen, Planproben von Import-Honigen weiterhin auf GVO zu untersuchen. Betriebskontrollen sowie die Auswahl der zu entnehmenden Proben erfolgen risikoorientiert.

Zu 4.:

In allen drei beanstandeten Honigproben wurden DNA-Sequenzen der gentechnisch veränderten Rapsorte GT73 der Firma Monsanto nachgewiesen. Eine Zulassung als Lebensmittel gemäß Artikel 8 bzw. Artikel 20 der EU-Verordnung Nr. 1829/2003 liegt für diese Rapslinie nur für deren raffiniertes Öl und für daraus gewonnene Lebensmittelzusatzstoffe vor, z. B. in Form von Rapslecithin.

Zu 5.:

Zum heutigen Zeitpunkt existieren keine gesonderten Sicherheitsbewertungen für Pollen aus konventionellen Pflanzen oder für solche mit gentechnisch veränderten Anteilen. Niemand ist derzeit in der Position, ein mögliches Risiko durch Pollen vollständig abzuschätzen. Es besteht aber auch kein Grund zu der Annahme, dass Pollen einer gentechnisch veränderten Pflanze (z. B. Raps GT73), von der Anteile aufgrund einer bestehenden Sicherheitsbewertung als sicher gelten, ein zusätzliches Gesundheitsrisiko einträgt.

Die Feststellung, dass der gentechnisch veränderte Mais MON810 nicht als Lebensmittel zugelassen sei, ist nicht korrekt. Tatsächlich verfügt diese Maislinie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 über eine Zulassung als Lebensmittel in Form von Maismehl, Maisgrieß, Maisstärke, Maiskleber, Maisglukose und Maisöl. Nach der Novellierung des europäischen Gentechnikrechts wurden MON810 und die genannten Produkte daraus nach Artikel 8 Abs. 1 a, 1 b bzw. Artikel 20 Abs. 1 a der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 als bereits existierende - d. h. nach der Richtlinie 90/220/EWG oder nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97 in Verkehr gebrachte - Erzeugnisse gemeldet. MON810 genießt damit Bestandsschutz nach Artikel 8 bzw. Artikel 20 der VO (EG) Nr. 1829/2003.

Für Kreuzungen von MON810 mit verschiedenen gentechnisch veränderten Maislinien (z. B. NK603) existiert oftmals eine allgemeine Zulassung für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, welche aus der betreffenden Maislinie bestehen, diese enthalten oder aus dieser produziert wurden, d. h. einschließlich der Pollen. Eine wissenschaftliche Studie mit der Maislinie MON810 an Wasserflöhen zeigte, dass diese Maislinie ein gesundheitsgefährdendes Potential besitzen könnte. Aus diesem Grund wurde der Anbau von MON 810 am 14. April 2009 in Deutschland gemäß Artikel 23 der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG verboten.

Taubert
Ministerin